

Verein Neue Wege e.V.

Satzung

neu gefasst am 27.05.2015

§1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Neue Wege e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Dessau-Roßlau.
3. Der Verein ist unter Nr.: VR 31211 im Vereinsregister beim Amtsgericht Dessau-Roßlau eingetragen.

§2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins besteht darin:

1. Gefährdeten, Straffälligen, Haftentlassenen sowie Personen mit schwierigen sozialen Problemen (speziell auch dem unter § 72 BSHG bezeichneten Personenkreis) bei der Resozialisierung und Integration in die Gesellschaft zu helfen.
2. Kinder und Jugendliche durch geeignete Angebote und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit in ihrer individuellen und sozialen Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Grundlage dieser Tätigkeit bilden dabei insbesondere die §§1,3,4,11,13,27-35 sowie 37 und 41 des KJHG.
3. Die Realisierung dieses Zweckes erfolgt unter anderem durch betreute Wohnformen, individuelle Beratung und Gruppenarbeit mit dem Ziel, den Willen und die Fähigkeiten zur Selbständigkeit bei dem unter Punkt 1 und 2 genannten Personenkreis zu entwickeln bzw. zu fördern, um ihn dadurch auf eine eigenständige Lebensführung vorzubereiten. Außerdem soll diese Zielstellung durch Beschäftigungsangebote und berufliche Qualifizierung unterstützt werden.
4. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar den Zwecken entsprechend § 51 ff der Abgabenordnung.
5. Auf der Grundlage des Betreuungsgesetzes übernimmt der Verein die gesetzliche Betreuung von psychisch Kranken oder körperlich, geistig oder seelisch behinderten volljährigen Personen.
6. Der Verein bemüht sich planmäßig um die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer, führt diese in ihre Aufgaben ein und bildet sie fort. Er berät und unterstützt ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung anerkennen und dadurch die Interessen des Vereins unterstützen wollen.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, außerdem bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Ausschluss und Austritt bedürfen der Schriftform.
5. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Er ist nur zulässig, wenn das betreffende Mitglied die Voraussetzung dieser Satzung nicht erfüllt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds allein mit einstimmiger Mehrheit entscheiden.

§ 5 Finanzierung und Haftung

1. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
2. Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus Fördermitteln, zugesprochenen Bußgeldern, Geld- und Sachspenden sowie aus eigenwirtschaftlicher Tätigkeit.
3. Der Betreuungsverein finanziert sich aus Entgelten (Vergütung und Aufwendungsersatz) aus der Führung gerichtlich bestellter gesetzlicher Betreuungen, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen.
4. Der Verein kann zur Wahrnehmung seines Vereinszweckes Eigentum an Gebäuden, Grundstücken und Einrichtungen erwerben.
5. Der Verein haftet für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, die durch eine zuständigkeitsgemäße Amts- und Geschäftsführung seiner Organe begründet wurde, mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern zusammen. Vertretung im Rechtsverkehr: zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins und er vertritt den Verein im Rechtsverkehr nach außen durch jeweils zwei gemeinschaftlich handelnden Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen bzw. geschäftsführende Aufgaben mittels eines Geschäftsbesorgungsvertrages von Dritten geeigneten Personen oder Unternehmungen besorgen lassen.
4. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein Vorstandsmitglied zum Geschäftsführer bestellt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist das höchste Organ des Vereins und hat den Jahresabschluss entgegenzunehmen und zu bestätigen.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Vorstandsbeschluss mit entsprechender Begründung zur Notwendigkeit ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder beauftragten Stellvertreter in schriftlicher Form, 14 Tage vor Versammlungstermin mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die teilnehmende Anzahl der Mitglieder.
5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat, die nicht übertragbar ist. Gezählt werden nur Ja- und Nein-Stimmen, eine Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.

§ 9 Geschäftsführer

Sollte ein Geschäftsführer/in durch den Vorstand bestellt werden ist:

1. Der/die Geschäftsführer/in ist für die laufende Verwaltung des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand obliegt, verantwortlich. Er/sie ist gegenüber den anderen Vereinsmitarbeiterinnen/-mitarbeitern weisungsbefugt und auch für die Kassenführung verantwortlich.
2. Der/die Geschäftsführer/in ist berechtigt, Aufgaben im Einzelfall an hierfür geeignete Personen mit Zustimmung des Vorstandes zu delegieren.

§ 10 Beschlüsse

Alle durch Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderungen

Bei Satzungsänderungen ist bereits mit Einladung der Mitglieder schriftlich eine Gegenüberstellung der alten Satzungsfestlegungen mit den beabsichtigten Änderungen vorzunehmen. Es gilt § 33 BGB.

§ 12 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

Eine beabsichtigte Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist den Mitgliedern rechtzeitig anzukündigen. Es ist hierzu die zwei Drittel Mehrheit der zu dieser Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugend- und Gefährdeten Hilfe. Die Abwicklungsmaßnahmen werden vom Vorstand durchgeführt.

Dessau-Roßlau, den 27.05.2015

Protokollführer
Torsten Schmidt

Vorstandsvorsitzende
Anett Brachwitz

Vorstandsmitglied
Zvonka Novak-Adler

Vorstandsmitglied
Rando Gießmann